

Simone Bittner

Prüfungsknacker

Ergänzungsbaustein Lernfeld 1

- Wirtschafts- und Sozialkunde -

Hier finden Sie einen **Auszug an Übungen** aus dem **Prüfungsknacker 1**. Die Inhalte des **Lernfeldes 1** sind **lernfeldübergreifend** wichtig und werden in der **Berufsschule** im **1. Ausbildungsjahr** unterrichtet.

Abgeprüft werden diese Inhalte allerdings im **3. Prüfungsbogen** der gestreckten **IHK-Abschlussprüfung Teil 2!**

- ▶ Rechtsordnung / Notleidender Kredit
- ▶ Rechtliche Grundlagen
- ▶ Kaufvertrag und Verbraucherschutz
- ▶ Ausbildung und Arbeitsrecht
- ▶ Sozialversicherung - Gehaltsabrechnung
- ▶ Mitbestimmung / Kollektivarbeitsrecht

Box 4 (4.1-4.3)

Rechtsordnung / Notleidender Kredit

Lernfeld 1 und 5

Rechtsordnung, Gerichtsbarkeit, Mahn- und Klageverfahren, notleidender Kredit,
Verbraucherinsolvenzverfahren

Aufgabe 1: Rechtsordnung

Entscheiden Sie jeweils, ob der Sachverhalt dem **öffentlichen Recht (1)** oder dem **privaten Recht (9)** zuzuordnen ist. Sollte **keine Zuordnung** möglich sein, tragen Sie eine **(0)** im Lösungsbogen ein.

- Herbert Müller parkt seinen PKW in der Innenstadt von Münster im absoluten Halteverbot und erhält einen Strafzettel in Höhe von 20,00 EUR.
- Die Stadt Dülmen verpachtet ein städtisches Grundstück an die Stahlhandel Eisenhart GmbH.
- Die Stadt Lüdinghausen kauft beim Schreiner Holzhammer 15 Tische und 30 Stühle für die Neugestaltung eines Klassenraumes in der städtischen Grundschule.
- Herr Treischmann verstirbt und hat in seinem Testament verfügt, dass sein Enkelsohn Julian Merten 1,5 Mio. EUR und die Villa am Stadtrand von Münster erbt.
- Julian Merten legt gegen den Erbschaftssteuerbescheid fristgerecht Einspruch ein.
- Herr Schreiber fährt mit seinem Auto zur Arbeit und sieht während der Fahrt, wie eine Frau mit dem Fahrrad stürzt. Da er es sehr eilig hat und schon spät dran ist, leistet er keine erste Hilfe. Herr Schreiber denkt sich: „Es sind viele Menschen unterwegs und sicher hilft ein anderer, der es nicht so eilig hat.“
- Zwei Jugendliche ziehen nach einem Schützenfest-Besuch nachts singend und grölend durch die Innenstadt.
- Die Stadt Dülmen kauft ein Baugrundstück von dem Landwirt Herrn Wilhelm Schulze, um einen städtischen Kindergarten mit großzügigem Außengelände dort zu errichten. [...]

Aufgabe 9: Mahn- und Klageverfahren

Susi Sorglos zahlt den Verbraucherkredit bei der Finanzbank AG nicht vereinbarungsgemäß zurück. Alle außergerichtlichen Einigungsversuche scheitern, so dass der Kredit notleidend wird. Um ihre Rechte durchzusetzen, leitet die Finanzbank AG das gerichtliche Mahn- und Klageverfahren ein.

In welcher **Reihenfolge** erfolgt der Ablauf des gerichtlichen Mahn- und Klageverfahrens?

- Die Finanzbank AG beantragt die Eröffnung des Klageverfahrens.
- Die Finanzbank AG erhält einen vollstreckbaren Titel, mit welchem sie die Zwangsvollstreckung in das Vermögen von Susi Sorglos einleiten kann.
- Das zuständige Gericht erlässt einen Mahnbescheid und stellt diesen Susi Sorglos zu. Das Gericht prüft nicht die Rechtmäßigkeit der Forderung, d.h. weder ihr Bestehen noch ihre Höhe.
- Die Finanzbank AG stellt beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides.
- Im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens fällt das Gericht ein Urteil zu Gunsten der Finanzbank AG und zu Lasten der Schuldnerin Susi Sorglos.
- Susi Sorglos erhebt innerhalb von 2 Wochen Widerspruch gegen den Mahnbescheid.

Box 4 (4.1-4.3)

Rechtsordnung / Notleidender Kredit

Lernfelder 1 und 5

LÖSUNGEN mit ERLÄUTERUNGEN

Aufgabe 1	▶ a1 - b9 - c9 - d9 - e1 - f1 - g1 - h9 -i1 - j1 - k9 - l1 (4.1/2+3)
Aufgabe 9	▶ 4 - 3 - 6 - 1 - 5 - 2 (4.3/2-5)

Aufgabe 1: Rechtssubjekte

Wenn man sich mit dem Thema Rechtssubjekte auseinandersetzt, unterscheidet man zwischen private Personen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Stellen Sie fest, ob es sich bei den unten aufgeführten Personen um:

- (1) eine natürliche Person handelt.
- (2) eine juristische Person des privaten Rechts handelt.
- (3) eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

Tragen Sie eine (4) ein, wenn keine Zuordnung möglich ist.

- a) Ingenieurbüro Hackmann & Partner
- b) Sparkasse Westmünsterland
- c) Volksbank Lüdinghausen-Olfen eG
- d) Tim Müller (5 Jahre alt)
- e) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph
- f) Volkswagen AG [...]

Aufgabe 3: Rechtsgeschäfte mit Minderjährigen

Beurteilen Sie folgende Rechtsgeschäfte mit Minderjährigen. Beachten Sie, dass die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Abschluss des Rechtsgeschäftes noch nicht vorliegt.

Entscheiden Sie jeweils, ob das Rechtsgeschäft ...

- (1) von Anfang an wirksam ist.
 - (2) schwebend unwirksam ist.
 - (3) von Anfang an unwirksam bzw. nichtig ist.
- a) Der 16-jährige Heiko arbeitet als Aushilfskraft bei der Baumschule Gartentraum Müller. Die Eltern haben vor Beginn des Arbeitsverhältnisses dieser Art von Arbeitsverträgen zugestimmt. Heiko kündigt den Arbeitsvertrag.
 - b) Zwei Wochen später schließt der 16-jährige Heiko einen Arbeitsvertrag als Aushilfskraft bei der Baumschule Mauerblümchen Meier ab.
 - c) Die 17-jährige Michaela absolviert eine Ausbildung bei der Finanzbank AG. Die Eltern haben diesem Ausbildungsvertrag vor Beginn der Ausbildung zugestimmt. Michaela kündigt das Ausbildungsverhältnis bei der Finanzbank AG, ohne mit den Eltern darüber vorher gesprochen zu haben.
 - d) Zwei Wochen später schließt Michaela ohne Wissen der Eltern einen Ausbildungsvertrag als Pferdewirtin ab.
 - e) Der 17-jährige Michael absolviert eine Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Finanzbank AG. Die Eltern haben der Berufsausbildung zugestimmt. Da Michael bisher nur ein klappriges Hollandrad besitzt, kauft er sich von seiner ersten Ausbildungsvergütung ein tolles Rennrad. Der Vorteil ist, dass er nun auch schneller und weniger schweißtreibend zur Filiale kommt. [...]

Aufgabe 5: Rechtsobjekte

Bei welchen beiden Rechtsobjekten handelt es sich um eine bewegliche vertretbare Sache?

- 1) das Reihenhaus der Familie Müller
- 2) der selbstgestrickte Pullover von Oma Erna
- 3) die Stammaktie der Volkswagen AG
- 4) das Gemälde „Sonnenblumen“ von van Gogh
- 5) Kinderluftballons mit der Aufschrift „Finanzbank AG, die Bank, mit der du abhebst!“, die bei der Filialeröffnung verteilt werden.
- 6) das Sparbuch von Susi Sorglos mit der Konto-Nr. 123456789

Aufgabe 12: Rechtsgeschäfte

Bei welchem Rechtsgeschäft handelt es sich um einen einseitig verpflichtenden Vertrag?

- 1) Kündigung eines Arbeitsverhältnisses
- 2) Dienstvertrag
- 3) Testament
- 4) Bürgschaft
- 5) Erteilung einer Vollmacht
- 6) Leihvertrag

Aufgabe 14: Rechtsgeschäfte

Ob ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen ist, hängt auch davon ab, ob Formvorschriften eingehalten wurden. Ordnen Sie die gesetzlichen Formvorschriften den Rechtsgeschäften zu.

gesetzliche Formvorschriften

- (A) Textform
- (B) Schriftform
- (C) öffentliche Beglaubigung
- (D) notarielle Beurkundung
- (E) Das RG ist formfrei gültig.

Rechtsgeschäfte

- 1) Susi Sorglos kauft sich eine Jeanshose bei Jeans Franz.
- 2) Susi Sorglos kündigt ihre Mietwohnung, in der sie 3 Jahre gewohnt hat.
- 3) Susi Sorglos und ihr Ehemann Hans-Uwe schließen einen Ehevertrag ab.
- 4) Susi Sorglos macht sich selbständig mit der Modeboutique Fashion GmbH und lässt ihr Unternehmen in das Handelsregister eintragen.
- 5) Susi Sorglos möchte einen Kreditvertrag für ein neues Auto abschließen und sie erhält in diesem Zusammenhang eine Widerrufsbelehrung.

Box 4 (4.4 - 4.6)

Rechtliche Grundlagen

Lernfeld 1

LÖSUNGEN mit ERLÄUTERUNGEN

Aufgabe 1	▶ a4 - b3 - c2 - d1 - e3 - f2 - g4 - h3 - i2 - j1 - k4 - l2 - m3 - n4 (4.4/1-3, 4+6)
Aufgabe 3	▶ a1 - b1 - c3 - d2 - e2 - f1 - g2 - h3 - i3 - j1 - k2 - l3 - m2 - n2 - o2 - p1 (4.4/11-13)
Aufgabe 5	▶ 3, 5 (4.5/2)
Aufgabe 12	▶ 4 (4.6/4)
Aufgabe 14	▶ 1E / 2B / 3D / 4C / 5A (4.6/10-13)

Box 4/5 (4.7 - 5.1)

Kaufvertrag und Verbraucherschutz

Lernfeld 1

Kaufvertrag, Verjährung, Verbraucherschutz

Aufgabe 1: Kaufvertrag

Die Lernkonzepte GmbH schaltet am Montag, den **3. Juli '01** eine Werbeanzeige in der Fachzeitschrift „Die Bankausbildung“. In dieser Werbeanzeige wird die Lernkartei zur Bankausbildung vorgestellt und das Komplett-Set für 99,00 EUR versandkostenfrei zum Kauf angeboten.

Schnell entscheidet sich die Finanzbank AG dazu, das Lernkonzept zur Bankausbildung einzuführen und bestellt am **5. Juli** per E-Mail 24 Lernkarten-Sets zum Preis von je 99,00 EUR.

Mit welchen beiden Aussagen ist die oben dargestellte Rechtslage richtig beschrieben?

- 1) Das in der Werbeanzeige beworbene Angebot der Lernkonzepte GmbH ist unverbindlich.
- 2) Die Lernkonzepte GmbH ist an ihr Angebot gebunden und muss die Lernkartei-Sets innerhalb von 30 Tagen der Finanzbank AG zusenden.
- 3) Die Lernkonzepte GmbH ist an ihr Angebot gebunden und muss die Lernkartei-Sets innerhalb von 7 Tagen der Finanzbank AG zusenden.
- 4) Mit der Bestellung per E-Mail ist der Kaufvertrag rechtlich verbindlich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Antrag durch die Lernkonzepte GmbH und Annahme durch die Finanzbank AG) zustande gekommen.
- 5) Die Finanzbank AG hat eine rechtsverbindliche Willenserklärung abgegeben. Die Annahme durch die Lernkonzepte GmbH ist bisher noch nicht erfolgt. Es ist noch kein Kaufvertrag zustande gekommen.
- 6) Da die Werbeanzeige keine Freizeichnungsklausel wie z.B. „Lieferung nur solange der Vorrat reicht!“ aufweist, handelt es sich um hier um ein verbindliches Angebot der Lernkonzepte GmbH.

Aufgabe 14: Kaufvertragsstörungen

Susi Sorglos kauft sich eine tolle neue Lederhandtasche von Saint Laurent für unschlagbare 1.239,00 EUR bei Leder Müller in der Innenstadt und ist total glücklich. Allerdings hält das Glück nicht allzu lange an, denn schon nach wenigen Wochen lösen sich die ersten Nähte an der Handtasche.

Susi Sorglos überlegt, wie die Rechtslage nun zu beurteilen ist.

Kennzeichnen Sie die **wahren Aussagen** mit einer **(1)** und die **falschen Aussagen** mit einer **(9)**.

- a) Nach Anzeige der Mängel muss Susi Sorglos innerhalb von zwölf Monaten beweisen, dass sie die Handtasche nicht unsachgemäß behandelt hat. Dann hat sie einen Anspruch auf Nacherfüllung.
- b) Susis Anspruch auf Nacherfüllung besteht unabhängig vom Verschulden des Verkäufers.
- c) In den ersten zwölf Monaten nach Übergabe der Tasche trägt der Verkäufer die Beweislast für auftretende Mängel.
- d) Susi hat bei der Übergabe der Handtasche dem Verkäufer schriftlich bestätigt, dass sie diese Tasche frei von Mängeln in den Verkaufsräumen von Leder Müller erhalten habe. Daher hat Susi nun die Beweislast, dass sie die Handtasche sachgemäß genutzt und den Mangel nicht zu verschulden hat. Nur dann hat sie Anspruch auf Nacherfüllung.

Box 4/5 (4.7 - 5.1)

Kaufvertrag und Verbraucherschutz

Lernfeld 1

LÖSUNGEN mit ERLÄUTERUNGEN

Aufgabe 1	▶ 1, 5 (4.7/4+5)
Aufgabe 14	▶ a9 - b1 - c1 - d9 - e9 - f1 - g1 - h1 (4.7/13 +14+16+20)

Aufgabe 2: Ausbildungsvertrag

Den zukünftigen Auszubildenden Max Müller interessiert im Rahmen der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages noch, welche Informationen er dem Vertrag entnehmen kann.

Welche beiden Informationen findet Max Müller nicht in seinem Ausbildungsvertrag?

- 1) die Anzahl der Urlaubstage p.a.
- 2) die Anzahl der Berufsschultage p.a.
- 3) die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen
- 4) die Höhe seines Nettogehaltes
- 5) die Dauer der Probezeit
- 6) die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit
- 7) die Kündigungsmöglichkeiten des Ausbildungsvertrages

Aufgabe 3: Probezeit in der Ausbildung

Der 19-jährige Max Müller beginnt seine Ausbildung zum Bankkaufmann am 1. September '01 bei der Finanzbank AG.

- a) Mit Ablauf welchen Tages endet seine Probezeit, wenn die kürzest mögliche Probezeit vereinbart wurde?
- b) Mit Ablauf welchen Tages endet seine Probezeit, wenn die längst mögliche Probezeit vereinbart wurde?

Aufgabe 17: Arbeitszeugnis

Der 36-jährige Hans Müller hat 14 Jahre bei der Finanzbank AG als Kundenberater gearbeitet und verlässt nun das Unternehmen auf eigenen Wunsch, weil er sich beruflich neu orientieren möchte. Er plant, sich als Einzelhändler mit einem Sportartikel-Geschäft selbständig zu machen.

Die Finanzbank AG stellt Herrn Müller ein Arbeitszeugnis aus. Welche Aussage zu einem Arbeitszeugnis ist falsch?

- 1) Das einfache Arbeitszeugnis umfasst Angaben zur Person, zur Dauer der Beschäftigung und zu den Kompetenzen, die Herrn Müller im Rahmen seiner Tätigkeit zugewiesen worden waren.
- 2) Das qualifizierte Arbeitszeugnis umfasst zusätzlich zu den Angaben im einfachen Arbeitszeugnis Angaben zur Leistung und zum Sozialverhalten von Herrn Müller. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein qualifiziertes Zeugnis auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen.
- 3) Herr Müller kann ein einfaches Arbeitszeugnis verlangen, einen Rechtsanspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis hat er nicht.
- 4) Herr Müller hat Anspruch auf beiden Arten von Zeugnissen.
- 5) Wird ein Arbeitszeugnis lediglich in elektronischer Form ausgestellt, ist dies nicht zulässig.

Aufgabe 18: Urlaubsanspruch

Hans Müller hat fristgerecht gekündigt und verlässt die Finanzbank AG zum 31.3. dieses Jahres. Sein jährlicher Urlaubsanspruch betrug 30 Arbeitstage pro Jahr.

Wie viele Urlaubstage stehen Herrn Müller nach dem Bundesurlaubsgesetz für dieses Jahr noch zu?

Auszug aus dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG)**§ 4 Wartezeit**

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 5 Teilurlaub

- (1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer
 - a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
 - b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
 - c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
- (2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Aufgabe 20: Kündigung

Die 29-jährige Frau Juliane Herrmanns ist bei der Stadtbank als Springerkraft eingestellt. Sie kündigt ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadtbank schriftlich am 6. Juni dieses Jahres, da sie einen Arbeitsvertrag als Kundenberaterin mit eigenem Kundenstamm bei der Finanzbank AG unterschrieben hat.

An welchem Datum kann der frühestmögliche 1. Arbeitstag von Frau Herrmanns bei der Finanzbank sein? [siehe § 622 BGB]

Gesetzestext zu Aufgabe 20**Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)****§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen**

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats. (...)

Aufgabe 30: Elterngeld

Susi Sorglos überlegt, ob sie nach der Geburt ihres Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen soll.

Welche beiden Aussagen zum Elterngeld sind richtig?

- 1) Elternzeit ist die bezahlte Freistellung von der Arbeit nach der Geburt des Kindes.
- 2) Elternzeit ist die unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach der Geburt des Kindes.
- 3) Der Arbeitnehmer muss den Antrag auf Elternzeit schriftlich beim Jugendamt stellen.
- 4) Arbeitslosengeld-II-Bezieher haben Anspruch auf Elterngeld.
- 5) Anspruch auf Elterngeld hat nur derjenige, der nicht mehr als 25 Wochenstunden erwerbstätig ist.
- 6) Elterngeld ist eine steuer- und sozialversicherungsfreie Lohnersatzleistung, allerdings ist das Elterngeld steuerprogressionswirksam.

Box 5 (5.2-5.4)

Ausbildung und Arbeitsrecht

Lernfeld 1

LÖSUNGEN mit ERLÄUTERUNGEN

Aufgabe 2	▶ 2, 4 (5.2/1) Achtung: Selbstverständlich steht im Ausbildungsvertrag nur die Ausbildungsvergütung (welche von Ausbildungsjahr zu Ausbildungsjahr ansteigen muss!) als Bruttobetrag! Wie viel EUR der Auszubildende ausgezahlt bekommt hängt von seiner persönlichen Situation (Lohnsteuerklasse, Kirchenmitgliedschaft, Krankenkassenbeitrag!) ab.
Aufgabe 3	a) ▶ 30.09.'01 b) ▶ 31.12.'01 (5.2/3)
Aufgabe 17	▶ 3 (5.4/6)
Aufgabe 18	▶ $30 \text{ Urlaubstage} \cdot 3/12 = 7,5 \text{ Urlaubstage} = 8 \text{ Urlaubstage}$
Aufgabe 20	▶ 16. Juli dieses Jahres Beachte: 6. Juni + 4 Wochen (28 Tage) = 4. Juli → Kündigung zum 15. Juli bei der Stadtbank und Arbeitsbeginn bei der Finanzbank AG frühestens am 16. Juli!
Aufgabe 30	▶ 2, 6 (5.4/25-27) Hinweis zu 2: Derjenige, der in Elternzeit ist, bekommt in dieser Zeit kein Gehalt vom Arbeitgeber!

Box 5 (5.5 - 5.7)

Sozialversicherung - Gehaltsabrechnung

Lernfeld 1

Säulen der Sozialversicherung, Einkommensteuer (insbes. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer als Abgeltungssteuer), FSA und NV-Bescheinigung, Aufbau einer Gehaltsabrechnung

Zusatzinformationen: Die Sozialversicherungsbeiträge 2022

Vers. zweig	Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	Versicherungspflichtgrenze
RV	18,6 %	7.050,00 EUR p.m. 84.600,00 EUR p.a.	
ALV	2,4 %	7.050,00 EUR p.m. 84.600,00 EUR p.a.	
KV	14,6 % + Zusatzbeitrag von 1,3 %	4.837,50 EUR p.m. 58.050,00 EUR p.a.	5.362,50 EUR p.m. 64.350,00 EUR p.a.
PV	3,05 % + evtl. 0,35 %	4.837,50 EUR p.m. 58.050,00 EUR p.a.	5.362,50 EUR p.m. 64.350,00 EUR p.a.

Aufgabe 5: Sozialversicherungsbeiträge

Der 29-jährige Thomas Heimann ist ledig und hat keine Kinder. Er arbeitet als Kundenberater bei der Finanzbank AG. Sein sozialversicherungspflichtiges Einkommen beträgt 3.529,00 EUR im Monat.

Berechnen Sie den **Arbeitgeberanteil** und den **Arbeitnehmeranteil** zur **Rentenversicherung** und zur **Pflegeversicherung** in EUR pro Monat.

Aufgabe 9: Sozialversicherung

Die Auszubildende Franka Herrmann interessiert sich für unser Sozialversicherungssystem.

Welche Erklärung geben Sie Frau Herrmann zum deutschen Sozialversicherungssystem?

- 1) Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung werden vom Arbeitgeber an die Krankenkasse überwiesen.
- 2) Die Beiträge zur Rentenversicherung sind nur zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber angebotene betriebliche Altersvorsorge nutzt.
- 3) Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen grundsätzlich die gleichen Beträge für alle Sozialversicherungszweige. Einzige Ausnahme ist die betriebliche Unfallversicherung, denn diese Beiträge zahlt der Arbeitgeber allein.
- 4) Wenn die Versicherungspflichtgrenze steigt, steigen die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung.
- 5) Wer innerhalb eines Jahres dauerhaft ein Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze erzielt, kann sich privat kranken- und rentenversichern oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung bleiben.

Aufgabe 11: Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnl. Belastungen

Susi Sorglos möchte von Ihnen wissen, welche Ausgaben vom Finanzamt als Werbungskosten, welche als Sonderausgaben und welche als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden.

Kennzeichnen Sie die **Werbungskosten** mit einer (1), die **Sonderausgaben** mit einer (2) und die **außergewöhnlichen Belastungen** mit einer (3). Ist eine **Zuordnung nicht möglich**, kennzeichnen Sie diese Ausgabe mit einer (9).

- a) Gewerkschaftsbeitrag
- b) Beiträge zur Rechtsschutzversicherung
- c) Ausgaben für Fachliteratur
- d) Kirchensteuer
- e) Fahrtkosten
- f) Berufsbekleidung
- g) Vorsorgeaufwendungen zur privaten Altersvorsorge (z.B. Beiträge für Lebensversicherungen)
- h) Kontoführungsgebühren
- i) Ausgaben zur Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger
- j) Bewerbungskosten (z.B. Passfotos, Bewerbungsmappe)

Aufgabe 19: vermögenswirksame Leistungen

Die Auszubildende Susi Sorglos erhält von ihrem Arbeitgeber monatlich 40,00 EUR VL. Welche der folgenden Aussagen zu den vermögenswirksamen Leistungen ist richtig?

Die vermögenswirksamen Leistungen ...

- 1) erhöhen nur das steuerpflichtige Bruttoeinkommen.
- 2) erhöhen nur das sozialabgabenpflichtige Bruttoeinkommen.
- 3) erhöhen sowohl das steuerpflichtige als auch das sozialabgabenpflichtige Bruttoeinkommen.
- 4) erhöhen weder das steuerpflichtige noch das sozialabgabenpflichtige Bruttoeinkommen.
- 5) erhöhen den Auszahlungsbetrag.

Box 5 (5.5 - 5.7)

Sozialversicherung - Gehaltsabrechnung

Lernfeld 1

LÖSUNGEN mit ERLÄUTERUNGEN

Aufgabe 5	▶ RV (AG und AN) je 328,20 EUR, PV (AG) 53,82 EUR, PV (AN) 66,17 EUR (5.5/2+8+11)
Aufgabe 9	▶ 1 (5.7/8)
Aufgabe 11	▶ a1 - b9 - c1 - d2 - e1 - f1 - g2 - h1 - i3 - j1 (5.6/4-6)
Aufgabe 19	▶ 3 (5.7/5)

Aufgabe 8: Betriebsrat

Der Betriebsrat hat vielfältige Beteiligungsrechte in einem Betrieb. Ordnen Sie jedem Beteiligungsrecht des Betriebsrates zu, welche Konsequenzen sich bei Nichtbeachtung dieses Beteiligungsrechtes ergeben.

Beteiligungsrechte des Betriebsrates

- (1) Informationsrecht
- (2) Beratungsrecht
- (3) Widerspruchsrecht
- (4) Mitbestimmungsrecht

Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates

- a) Der Betriebsrat muss bei personellen Maßnahmen zustimmen, sonst sind diese unwirksam. ()
- b) Stimmt der Betriebsrat nicht zu, sind diese Maßnahmen unwirksam. ()
- c) Auch ohne die Zustimmung des Betriebsrats sind die Maßnahmen wirksam. ()
- d) Die Maßnahme ist mit Beratung des Betriebsrates, aber ohne dessen Zustimmung wirksam. ()

Aufgabe 10: Betriebsrat und JAV

Der Betriebsrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung vertreten die Interessen der Mitarbeiter in einem Betrieb. Auf welcher Gesetzesgrundlage basiert dieses Vertretungsrecht?

- 1) Der Belange des Betriebsrates sind im Betriebsverfassungsgesetz geregelt und die Belange der Jugend- und Auszubildendenvertretung im Jugendarbeitsschutzgesetz.
- 2) Sowohl die Belange des Betriebsrates als auch die Belange der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind im Grundgesetz geregelt.
- 3) Sowohl die Belange des Betriebsrates als auch die Belange der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind im Betriebsverfassungsgesetz geregelt.
- 4) Sowohl die Belange des Betriebsrates als auch die Belange der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind im Manteltarifvertrag geregelt.
- 5) Sowohl die Belange des Betriebsrates als auch die Belange der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind in der Betriebsvereinbarung geregelt.

Aufgabe 12: JAV

Ermitteln Sie, wie viele Mitarbeiter in der Finanzbank bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung das aktive bzw. das passive Wahlrecht haben.

In der Finanzbank AG sind folgende Mitarbeiter beschäftigt:

- 73 Arbeitnehmer: 25 Jahre und älter
- 24 Arbeitnehmer: 18 Jahre bis unter 25 Jahre
- 3 Arbeitnehmer: unter 18 Jahre alt
- 1 Auszubildender: 25 Jahre und älter
- 7 Auszubildende: 18 Jahre bis unter 25 Jahre
- 2 Auszubildende: unter 18 Jahre alt

- a) Wie viele Mitarbeiter sind bei der Wahl der JAV wahlberechtigt (= aktives Wahlrecht)?
- b) Wie viele Mitarbeiter sind bei der Wahl der JAV wählbar (= passives Wahlrecht)?

Aufgabe 15: Streikrecht

Nachdem die Tarifverhandlungen für gescheitert erklärt wurden, ruft die Gewerkschaft nach einer erfolgreich durchgeführten Urabstimmung die Mitarbeiter der Finanzbank AG zum Streik auf. Wer darf an diesem Streik teilnehmen? (2 Antworten)

- 1) Alle volljährigen Mitarbeiter der Finanzbank AG, sofern sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben.
- 2) Alle gewerkschaftlich organisierten Mitarbeiter.
- 3) Alle Mitarbeiter der Finanzbank AG.
- 4) Auch minderjährige Auszubildende dürfen streiken. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht allerdings auch an Streiktagen.
- 5) Praktikanten der Finanzbank AG dürfen nicht streiken.
- 6) Mitarbeiter, die als leitende Angestellte in der Finanzbank AG beschäftigt sind, dürfen sich nicht am Streik beteiligen.

Aufgabe 17: Tarifvertrag

Sie arbeiten in der Personalentwicklung der Finanzbank AG und bereiten eine interne Schulung für die Auszubildenden vor. Thema der internen Schulung sollen u.a. die Vertragsinhalte der Tarifverträge sein.

Ordnen Sie jedem Vertragsinhalt den passenden Tarifvertrag zu.

Tarifvertrag

- (1) im Manteltarifvertrag geregelt
- (2) im Entgelttarifvertrag geregelt
- (3) weder im Mantel- noch im Entgelttarifvertrag geregelt

Vertragsinhalt

- a) Ausbildungsvergütung
- b) vermögenswirksame Leistungen
- c) Teilzeitarbeit
- d) Gehalt des Vorstandsvorsitzenden
- e) tägliche Arbeitszeit von minderjährigen Arbeitnehmern
- f) Kündigung und Entlassung
- g) Krankengeldzuschuss
- h) Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtstage)
- i) Eingruppierung eines Kundenberaters in eine Tarifgruppe
- j) Umsetzung der täglichen Arbeitszeit
- k) Bankfeiertage
- l) Urlaubstage

Box 6 (6.1+6.2)

Mitbestimmung / Kollektivarbeitsrecht

Lernfeld 1

LÖSUNGEN mit ERLÄUTERUNGEN

Aufgabe 8	▶ a3 - b4 - c1 - d2 (6.1/4-7)
Aufgabe 10	▶ 3 (6.1/1+10)
Aufgabe 12	a) ▶ $3 + 1 + 7 + 2 = 13$ Mitarbeiter (6.1/10) b) ▶ $24 + 3 + 7 + 2 = 36$ Mitarbeiter (6.1/11)
Aufgabe 15	▶ 3, 4 (6.2/10+11) Hinweis: Alle Mitarbeiter dürfen streiken, allerdings erhalten nur die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer Streikgeld!
Aufgabe 17	▶ a2 - b3 - c1 - d3 - e3 - f1 - g1 - h1 - i1 - j3 - k1 - l1 (6.2/8 +9) Hinweis zu b: Es gibt einen eigenen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen!